

Hausordnung und allgemeine Hinweise

der Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege



www.bsz-kelheim.de

BFS Kinderpflege Kelheim

Schützenstraße 30

93309 Kelheim

Tel.: 09441 2976-0

Fax 09441 2976-58

sekretariat@bsz-kelheim.de

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

Die Schulleitung



Hubert Ramesberger, StD
Schulleiter

derzeit noch unbesetzt
Ständiger Stellvertreter



Anton Kolbinger, StD
Weiterer Ständiger Stellvertreter

Die Sekretariate






Kelheim	Mainburg
Marianne Erl Elisabeth Hübner Anna Sauer Manuela Schlögl Olga Schmidgal Silke Schweiger Carolin Süßbauer Diana Streit	Gabriele Christl

Öffnungszeiten:

Kelheim	Mainburg
Montag - Donnerstag: 07:00 - 16:00 Uhr Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr	Montag- Freitag: 07:30 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam: Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums abgerufen werden.

	<p>Beratungslehrer</p> <p>Georg Kluge</p> <p>g.kluge@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel.: 09441-2976-82</p> <p>Raum 1.08</p>		<p>Schulpsychologin</p> <p>Kathrin Bach</p> <p>k.bach@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel.: 09441-2976-83</p> <p>Raum 3.05</p>
	<p>Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)</p> <p>Andreas Schlamming</p> <p>a.schlamming@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel. 09441-2976-84</p> <p>Raum 3.06</p>		<p>Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)</p> <p>Patrik Stemmer</p> <p>p.stemmer@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel. 09441-2976-84</p> <p>Raum 3.06</p>
	<p>Sozialpädagogische Beratung</p> <p>Sabine Bodero</p> <p>s.bodero@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel.: 09441-2976-38</p> <p>Raum 2.47</p>	<p>Bei Fragen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schullaufbahn • zur beruflichen Orientierung • zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten • zu Verhaltensproblemen • zu schulischen Krisensituationen • zu persönlichen Problemen • zu Konzentrationsproblemen • zu Mobbing • zu Prüfungsangst • zu Lese-Rechtschreib-Störung • u.v.m. 	

Die Schülermitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen – im Sinne der Schülerinnen und Schüler und der Schule – erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schülerinnen und Schüler fördern.

Um die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu vertreten, hat die SMV umfangreiche Rechte:

- ➔ Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule informiert werden, die die Schülerinnen und Schüler betreffen.
- ➔ Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen. Dazu finden regelmäßige Treffen mit der Schulleitung statt.
- ➔ Sie darf Hilfe für Schülerinnen und Schüler in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- ➔ Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- ➔ Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken (z. B. Abschlussfeier, Abiturball, Winterfest, ...).

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrkräfte zur Seite, die von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt werden. Diese Lehrkräfte des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Für die BFS Kinderpflege gilt (gemäß §8-§10 BaySchO):

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern sowie der Klassensprecherversammlung (Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren Stellvertreter*innen). Die Klassensprecherversammlung wählt die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sowie die Verbindungslehrkräfte der Berufsfachschule für Kinderpflege.

Eine Schule lebt mit ihrer Schülerschaft! Mach mit in der SMV!

1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns mit Respekt begegnen, uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

1.1 Allgemeine Ordnung

- Der Schulweg ist rechtzeitig anzutreten, so dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht die Aula und die Mensa zur Verfügung.
- Speisen und Getränke sind am Kiosk in der Mensa erhältlich. Den Schüler*innen ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden.
- Rauchen ist aus schulrechtlichen Gründen auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Der Genuss und das Mitführen von alkoholischen Getränken und von E-Zigaretten ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos verboten!
- Nutzungsverbot digitaler Medien (Art. 56 Bay.EUG Abs. 5)
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schülerinnen und Schülern im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern die Herausgabe der digitalen Medien verweigern und diese nur an die Sorgeberechtigten zurückgeben.
- Die Möbel und Einrichtungen der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.
- Gegenstände und Geräte, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für sein Eigentum (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung in der Schule und auf dem direkten Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und im Sekretariat zu melden. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen“ auf unserer Homepage www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads.

- Bei ansteckenden Erkrankungen informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ auf unserer Homepage: www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich vor Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungsregeln zu informieren. Dazu kann auf der Homepage www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads das Merkblatt „Nutzungsordnung EDV Schüler“ eingesehen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die ehrenamtlich tätig sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit“ von der Homepage www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads herunterladen und selbständig ausfüllen.
- Die Grundsätze des Umweltschutzes gelten auch im Schulbereich. Müllvermeidung und Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
- Bei Feueralarm (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht des jeweils unterrichtenden Lehrers auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen.

1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.
- Die regelmäßigen Unterrichtszeiten sind von 07:50 – 15:35 Uhr. Der Unterricht wird mit einem Gong um 07:45 Uhr angekündigt.
- Die Pausenzeiten sind von 10:05 – 10:20 Uhr und von 11:50 – 12:35 Uhr bzw. 12:35 – 13:20 Uhr
- In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich Arbeitskleidung zu tragen. Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.
- Aus Haftungsgründen dürfen die Schülerinnen und Schüler nur in der Mittagspause und während der Freistunden das Schulgelände verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
- Bei Unterrichtsschluss sind die Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft und der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben. Beachten Sie die Checkliste an den Klassenzimmertüren!

1.3 Parkplatzordnung

- Der Schülerparkplatz ist oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schülerinnen und Schüler. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem gesamten Schulgelände ausgesprochen werden!
- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher abzusperrten; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- Striktes Parkverbot besteht im Bereich der Parkplatzeinfahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrezufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- Für Fahrzeuge, die von Fahrgemeinschaften benutzt werden, sind gesondert gekennzeichnete Parkplätze ausgewiesen. Diese dürfen nur belegt werden, wenn ein entsprechender Ausweis vom Sekretariat für das Fahrzeug ausgestellt wurde.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende Anlieger dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.

2 Schulordnung

2.1 Religions- und Ethikunterricht

Religionsunterricht:

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schüler*innen Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Schüler*innen erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

Ethikunterricht (BayEUG Art. 47):

Schüler*innen, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle bekenntnislosen Schüler*innen, alle Schüler*innen für deren Glaubensbekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird, und alle vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler*innen.

2.2 Befreiung von einzelnen Fächern

Berufsfachschüler*innen werden grundsätzlich nicht von einzelnen Fächern befreit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.3 Schulversäumnisse

➤ Entschuldigungen:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht bzw. Praktikum teilzunehmen, so ist die Schule bzw. Praktikumsstelle unverzüglich (spätestens bis 07:45 Uhr) unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen sind ausreichende Entschuldigungen vorzulegen, d. h. rechtzeitig und die entsprechende Art der Entschuldigung (Selbstentschuldigung, ärztliche Bescheinigung sind bei Fehltagen im Praktikum immer erforderlich) ist einzuhalten. Eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen: zusätzliche Unterschrift eines Sorgeberechtigten) ist unverzüglich (innerhalb von zwei Schultagen) nachzureichen. Wenn eine Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauert, ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie während der Erkrankung ausgestellt wurden. Später ausgestellte Belege werden nicht anerkannt. Eine ärztliche Bescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule nicht akzeptiert.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich pro Schuljahr bis insgesamt **vier Unterrichts-Tage selbst zu entschuldigen**, d. h. ohne ärztliche Bescheinigung (aber mit rechtsgültiger Unterschrift, Minderjährige s.o.). Eine solche „Selbstentschuldigung“ gilt jedoch maximal für drei aufeinanderfolgende Schultage. Diese Möglichkeit der Selbstentschuldigung gilt aber nur für den Fall, sofern keine Attestpflicht angeordnet wurde.

Davon unabhängig ist das Fernbleiben bei angekündigten Leistungsnachweisen stets durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bei unentschuldigten oder nicht ausreichend entschuldigten Versäumnissen von angekündigten Leistungsnachweisen werden diese mit der Note 6 bewertet.

Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.

➤ Beurlaubung vom Unterricht

In dringenden Ausnahmefällen (z. B. Führerscheinprüfung, Gerichtsverhandlung, Vorstellungsgespräch), muss mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung (grüner Beurlaubungs-/Befreiungsantrag) über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung beantragt werden (mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes). Dabei wird auch über die vorgeschriebene Vor- oder Nachholung des versäumten Unterrichts entschieden. Für die Nacharbeitung des versäumten Stoffes trägt allein die Schülerin oder der Schüler die Verantwortung. In der Regel wird eine Beurlaubung nicht genehmigt, wenn an diesem Tag ein Leistungsnachweis angesetzt ist.

➔ **Befreiungen während des Schultages**

Bei plötzlich auftretenden Beschwerden, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen, kann eine stundenweise oder eine für den Rest des Schultags geltende Befreiung erfolgen. Die Schülerin oder der Schüler hat einen grünen Beurlaubungs-/Befreiungsantrag auszufüllen, von der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde genehmigen zu lassen und anschließend der Schulleitung vorzulegen. Unterrichtsbefreiung wird grundsätzlich nicht gewährt für planbare Arzt- und Zahnarztbesuche sowie für Fahrstunden. Der Antrag gilt nicht als Entschuldigung, d. h. eine ausreichende Entschuldigung ist nachzureichen.

➔ **Verspätungen** (Art. 86 BayEUG)

Verspätetes Erscheinen stört den Unterricht beträchtlich. Aus diesem Grund wird auf pünktliches Erscheinen im Unterricht großer Wert gelegt. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler ohne triftigen Grund dreimal zu spät, so wird die Klassenlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Schulleitung Maßnahmen einleiten. Neben Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis) kommen in solchen Fällen vor allem erzieherische Maßnahmen zum Tragen, wie z. B. Meldung vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung, das Nachholen des versäumten Unterrichts am Nachmittag oder samstags.

➔ **Unentschuldigte Versäumnisse und deren Folgen** (Art. 86 BayEUG; §20 BaySchO)

Bei drei unentschuldigten Fehltagen wird die Schülerin bzw. der Schüler oder werden die Eltern von der Schulleitung schriftlich angemahnt, die Fehlzeiten lückenlos durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Ist die Schülerin oder der Schüler auf Grund unentschuldigter Fehltage bereits schriftlich durch die Schulleitung angemahnt worden, so kann ein weiteres, nicht entschuldigtes Unterrichtsversäumnis den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht bedeuten bzw. in schwereren Fällen auch den Ausschluss von der Schule.

Eine ärztliche Bescheinigung kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Beim Verlust der Praktikumsstelle gilt die Ausbildung als beendet. Ein Notenausgleich kann nicht gewährt werden.

➔ **Termine und Bewertung** (§§ 41 BayBFSO)

Die Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie haben schwerpunktmäßig den Stoff der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches zum Gegenstand.

Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit wird die äußere Form mitberücksichtigt. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder eine Leistung verweigert wird dies mit der Note 6 bewertet.

Das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif).

Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben.

➤ **Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen** (§ 42 BayBFSO)

Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

➤ **Nachtermine** (§ 45 BayBFSO)

Versäumte angesagte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) müssen gemäß Schulordnung nachgeschrieben werden. Entsprechende Nachtermine finden am Samstagvormittag statt. Die genauen Termine werden durch die Klassenleitung bekannt gegeben. War eine Schülerin bzw. ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben. Kann auch der Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so ist dies immer durch ein ärztliches Attest bzw. amtsärztliches Zeugnis zu belegen. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Schule zuzuleiten. Liegt keine oder keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit Note 6 bewertet. Wird der Nachtermin nicht ausreichend entschuldigt, so kann eine Ersatzprüfung (Halbjahresstoff) angesetzt werden.

2.4 Fachpraktischen Ausbildung (§ 38 BayBFSO; Art. 50 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayEUG)

- Ziel der fachpraktischen Ausbildung (Art. 50 Abs. 3 Satz 2 BayEUG) ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.
- Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.
- Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, wird das Ausbildungsverhältnis beendet.

2.5 Ordnungsmaßnahmen

- Jegliche Arten von Drogen sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird bei illegalen Drogen mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
- Schülerinnen und Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen (z. B. aus der NS-Zeit) den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt.
- Alkoholisierte Schülerinnen oder Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
- Eine Aufnahme (z.B. Video-Mitschnitte) des Online-Unterrichts (z.B. bei Microsoft Teams) ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.
- Ordnungsmaßnahmen werden sowohl der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler als auch den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler können geahndet werden: (BayEUG Art. 86):
 - a) Nacharbeit (bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht)
 - b) Verweis
 - c) verschärfter Verweis
 - d) Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
 - e) Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
 - f) Entlassung von der Schule durch den DisziplinarausschussEine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

2.6 Schulabschlüsse

Die Berufsfachschule vermittelt den Berufsabschluss der staatl. geprüften Kinderpflegerin/des staatl. geprüften Kinderpflegers.

Schüler*innen, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,00 im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der mittlere Schulabschluss verliehen.

Nach der Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger kann eine schulische Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Fachakademie absolviert werden.

2.7 Bestehen der Probezeit

Schülerinnen oder Schüler, die wegen der Note 6 in einem Fach oder der Note 5 in zwei Fächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf ihren Antrag hin auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen oder Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat sie/er auf Probe erhalten.“

Die Klassenkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 27 entsprechend.

2.8 Abschlussprüfung/Abschlusszeugnis

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn Schülerinnen und Schüler, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens erzielt haben:

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ferner ausgeschlossen, wenn keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung oder kein erfolgreiches Praktikum nachgewiesen werden kann.

2.9 Hygienemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen

Alle Schüler*innen der BFS Kinderpflege sind verpflichtet, die vorgeschriebene Kleiderordnung, die gesetzlich geregelten Hygienemaßnahmen sowie bestimmte Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Im Einzelnen heißt das konkret:

- Eine kochfeste Arbeitskleidung bestehend aus einem weißen oder schwarzen T-Shirt mit Arm oder mit Saum.
- rutschfeste, geschlossene Schuhe
- Künstliche Fingernägel sind nicht erlaubt
- Aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit sind Piercings im Gesichtsbereich im Fach Hauswirtschaftlicher Erziehung sowie Sport und Bewegungserziehung herauszunehmen. Schmuck und Armbänder sind abzulegen.
- Es gilt ein generelles Handyverbot in den Fachräumen

3 Mitwirkung bei außerschulischen Veranstaltungen im Schuljahr 2023/24

Die Schülerin/der Schüler _____ Klasse _____

arbeitete bei folgenden schulischen Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit aktiv mit.

Datum	Art der Veranstaltung	Anzahl der Stunden	Unterschrift Lehrkraft	Zeitausgleich am:	Unterschrift Lehrkraft

gez. Hubert Ramesberger, StD
Schulleiter

4 Notenmitteilung an Eltern und Erziehungsberechtigte

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie über die aktuellen Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes stets informieren. Vor allem die schlechten Noten teilen die Schüler*innen erfahrungsgemäß eher ungern zu Hause mit. Wir bitten Sie, mit Ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Noten zu bestätigen. Dieses Notenblatt müssen die Schüler*innen jederzeit in der Schule vorzeigen können.

Fach	Art des Leistungs- nachweises	Erzielte Note	Unterschrift Lehrkraft	Unterschrift Eltern/ Erziehungsberechtigte	Datum

Fach	Art des Leistungs- nachweises	Erzielte Note	Unterschrift Lehrkraft	Unterschrift Eltern/ Erziehungsberechtigte	Datum